

Eckdatenpapier: Zunehmende Stringenz der Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

01/2024

Merkmal	KÜNTIG Nachhaltigkeitsbericht (CSRD) ¹	NACHRICHTLICH: BISHER Nichtfinanzielle Erklärung (NFRD)
1. Kreis der Verpflichteten	Ab Geschäftsjahr 2024: Unternehmen nach der NFRD (große Gesellschaften von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern) Ab Geschäftsjahr 2025: Zusätzlich große Unternehmen und denen gesetzlich gleichgestellte Unternehmen Ab Geschäftsjahr 2026: - in Deutschland: ca. 15.000² - in EU: ca. 45.000 Zusätzlich kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen; Wahlrecht zur Nutzung eines zweijährigen Übergangszeitraums Ab Geschäftsjahr 2028: Zusätzlich Nicht-EU-Unternehmen mit EU-Niederlassungen oder EU-Tochterunternehmen	Ab Geschäftsjahr 2017 (Offenlegung ab 2018): Große Gesellschaften (Umsatzerlöse > 40 Mio. Euro oder Bilanzsumme > 20 Mio. Euro) von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt (bei großen Kreditinstituten und Versicherungen keine Kapitalmarkt-orientierung erforderlich)
2. Rahmenwerk zur Berichterstattung	Pflichtanwendung des künftigen EU-Rahmenwerks (Delegierte Rechtsakte; die EFRAG hat im Sommer 2023 verbindliche europäische Berichtsstandards (ESRS) verabschiedet) („SET 1“); „SET 2“ branchenspezifische Standards folgen	Freie Wahl eines (inter-)nationalen Rahmenwerks, z. B. - DNK - GRI
3. Verortung	Deutschland: Verpflichtend im Lagebericht (als gesonderter Abschnitt)	Mitgliedsstaatenwahlrecht: Innerhalb des Lageberichts oder eigener Bericht
4. Inhaltliche Kriterien für die Berichterstattung	Umsetzung des Konzeptes der doppelten Wesentlichkeit Beschreibung von Chancen, Risiken und Maßnahmen: - Strategien, - Pläne, - Beschreibungen von Chancen und Risiken sowie strukturierte, quantitative Darstellung der Nachhaltigkeitsfaktoren zu - Environment, - Social, - Governance (= Nachhaltigkeits-Due-Dilligence)	Kurzdarstellung und Beschreibung zu Risiken, Chancen und Maßnahmen: - Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, - Achtung der Menschenrechte sowie - Bekämpfung von Korruption und Bestechung

¹ Europäische Richtlinie mit Verpflichtung zur Umsetzung für die Mitgliedsstaaten

² Vorläufige Ermittlung vor Berücksichtigung der Anpassung der Schwellenwerte für große Gesellschaften

Merkmal	KÜNFTIG Nachhaltigkeitsbericht (CSRD)	BISHER Nichtfinanzielle Erklärung (NFRD)
4. Inhaltliche Kriterien für die Berichterstattung; Forts.	z. B. • Resilienz des Geschäftsmodells und Geschäftsstrategie gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken; • Pläne zur Gewährleistung, dass Geschäftsmodell und Strategie zur Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft beitragen; • Einbeziehung der Stakeholder-Interessen und Impact des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsbelange; • Rolle von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange • Betonung der doppelten Wesentlichkeit • Berichterstattungspflicht: Inside-out- und/oder Outside-in-Perspektive erfüllt	Kurzdarstellung zu folgenden Einzelangaben • Geschäftsmodell; • Konzepte und Konzeptergebnisse; • wesentliche Risiken; • wichtigste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren; ggf. Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und Erläuterungen, Comply-or Explain-Prinzip bei Unterlassen gewisser Angaben
5. Interne Überwachung und externe Prüfung	Laufende Überwachung Pflicht durch den Prüfungsausschuss bzw. andere Aufsichtsorgane. Externe Prüfung Pflicht zur materiellen Prüfung durch den Abschlussprüfer (zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit); • Mitgliedstaatenwahlrecht zur Beauftragung eines Prüfers, der nicht die Finanzberichterstattung prüft, und • zu Beauftragung anderer unabhängiger akkreditierter Anbieter. Der deutsche Gesetzgeber hat das Wahlrecht noch nicht ausgeübt.	Keine Regelungen zur Überwachung durch den Prüfungsausschuss. Pflicht zur formellen Prüfung durch den Abschlussprüfer (Mitgliedstaatenwahlrecht zur erweiterten materiellen Prüfungspflicht).

Hinweis „Mandantengespräch“:

Dieses Papier ist geeignet im gemeinsamen Gespräch mit dem Mandanten einen ersten vorläufigen Überblick zur künftigen Pflichtenlage „**Nachhaltigkeitsberichterstattung**“ zu geben